

Statuten

Bündner Hilfsverein für Sozialpsychiatrie¹

Vormals Bündner Hilfsverein für psychisch kranke Menschen,
gegründet 1877

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Name Art. 1
Unter dem Namen „Bündner Hilfsverein für Sozialpsychiatrie“ besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur.
- Zweck Art. 2
Der Verein konzentriert seine Aktivitäten auf Projekte der psychosozialen Integration, die ein selbstbestimmtes und selbstverantwortliches Leben für Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen ermöglichen.
Der Verein bezweckt insbesondere
- Förderung der sozialen Integration von Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung;
 - Schaffung und Erhaltung verschiedener Wohnformen und Wohnbegleitformen im Kanton Graubünden für Menschen mit einer psychischen Behinderung;
 - Entstigmatisierung und Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen;
 - Unterstützung und Förderung von Projekten und Angeboten im sozial-psychiatrischen Bereich oder die Übernahme der Trägerschaft bei Bedarf;
 - Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Beitritt Art. 3
¹ Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche zur Erfüllung des Vereinszweckes beitragen wollen.
² Die Aufnahme erfolgt auf Beitrittsgesuch oder durch Einzahlung des Vereinsbeitrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Austritt Art. 4
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres. Ein Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird.
- Ausschluss Art. 5
¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen. Der Beschluss erfolgt schriftlich nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitglieds.
² Der Beschluss kann innert 20 Tagen bei der Präsidentin zu Händen der Vereinsversammlung angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

¹ Gleichstellung der Geschlechter: Wo die Statuten Begriffe verwenden, die nur das weibliche Geschlecht erwähnen, gelten diese für alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

III. ORGANISATION

Organe	<u>Art. 6</u> Die Organe des Vereins sind: a. die Vereinsversammlung b. der Vorstand c. die Kontrollstelle
Vereins- versammlung	<u>Art. 7</u> ¹ Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. ² Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder, oder von der Kontrollstelle oder vom Vorstand einberufen.
a) Einberufung	
b) Aufgaben	<u>Art. 8</u> Folgende Geschäfte fallen in die Kompetenz der Vereinsversammlung: a. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle; b. Entlastung des Vorstandes; c. Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin, der Stimmzählerinnen und der Kontrollstelle; d. Festlegen des Mitgliederbeitrags; e. Statutenänderung; f. Auflösung des Vereins, Umwandlung in die Form einer anderen juristischen Person oder Fusion des Vereins.
c) Leitung, Protokoll	<u>Art. 9</u> Die Präsidentin, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Vereinsversammlung. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.
d) Stimm- und Wahlrecht	<u>Art. 10</u> ¹ Alle Mitglieder haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht. Juristische Personen gelten als ein Mitglied. ² Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³ Im Falle einer Stimmengleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid. ⁴ Vereinsbeschlüsse oder Wahlen werden in geheimer Abstimmung gefasst, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
e) Beschlussfä- higkeit und Ausstand	<u>Art. 11</u> ¹ Über Geschäfte, die in den Traktanden nicht ordnungsgemäss angekündigt wurden, kann nicht Beschluss gefasst werden. Sie sind der nächsten Vereinsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. ² In Ausstand tritt ein betroffenes Mitglied und ist bei nachfolgenden Beschlüssen vom Stimmrecht ausgeschlossen, bei: - Décharge-Erteilung; - Rechtsgeschäft oder Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits; - allgemein bei Vorliegen eines Interessenkonflikts.

VorstandArt. 12

- a) Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus der als solche gewählten Präsidentin und aus mindestens drei von der Vereinsversammlung gewählten Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13

- b) Einberufung und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand tritt so oft wie die Geschäfte es erfordern zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin. Jedes Mitglied hat das Recht, von der Präsidentin unter Nennung des Traktandums die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

² Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage vor der Sitzung. Über nicht traktandierte Geschäfte kann abgestimmt werden, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

⁴ Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit trifft die Präsidentin den Stichentscheid.

⁵ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

⁶ Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied eine grundsätzliche Beratung verlangt.

- c) Aufgaben

Art. 14

¹ Sehen Gesetz und Statuten nicht zwingend etwas anderes vor, so liegt die Zuständigkeit zur Erfüllung seiner Aufgaben beim Vorstand.

² Ihm obliegen insbesondere:

- a. Leitung des Vereins, Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung, Vertretung des Vereins nach Aussen und Regelung des Zeichnungsrechts;
- b. Wahl der Vizepräsidentin;
- c. Erlass von Reglementen und Richtlinien;
- d. Ernennung und Einsatz von Kommissionen;
- e. Wahl der Geschäftsführerin;
- f. Einberufung, Traktandierung der Vereinsversammlung;
- g. Genehmigung von Projekten;
- h. Verwaltung des Vereinsvermögens und Genehmigung des Budgets;
- i. Entscheid über den Ausschluss eines Mitglieds;
- j. Aufgabe der Beschwerdeinstanz.

Kontrollstelle

Aufgaben

Art. 15

¹ Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren die Kontrollstelle. Diese prüft nach Ablauf des Rechnungsjahres die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

² Als Kontrollstelle kann eine natürliche oder juristische Person gewählt werden.

IV. Finanzen

- a) Finanzielle Mittel

Art. 16

Die Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Gönnerbeiträge;
- c. Beiträge der öffentlichen Hand;
- d. Spenden und Schenkungen;
- e. Erlös aus Veranstaltungen, Sammlungen, etc.;
- f. Erträge des Vereinsvermögens.

- b) Rechnungs-
führung

Art. 17

Die Rechnungsführung erfolgt durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied oder durch eine vom Vorstand bestimmte natürliche oder juristische Person.

- c) Rechnungs-
jahr

Art. 18

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- d) Haftung

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

- Statutenrevision

Art. 20

Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- Auflösung

Art. 21

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Auflösungsversammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens. Dieses soll einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung übergeben werden.

VI. Schlussbestimmungen

- Subsidiäres Recht

Art. 22

Im Übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

- Handelsregister

Art. 23

Der Verein wird ins Handelsregister eingetragen.

- Inkrafttreten

Art. 24

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Vereinsversammlung vom 28. Mai 2026 in Kraft und ersetzen jene vom 17. Mai 2005.

Chur, 28.05.2026

Die Präsidentin:


Edina Annen

Der Aktuar:


Hans Joss